



**Emmendingen**, 3. Januar. Eine wurde und von besonderer Hand eine in voller Blüthe prangende, süßduftende Gartenblume überwandt. Wenn schon ein großer Blumenfreund hat uns dieser verfrühte Frühlingsbote doch wenig erfreut, und mit banger Besorgniß denken wir an den Mai. Der freundlichen Spenderin aber nochmals unsern Dank.

**Bon der Tauber**, 30. Dez. Der heilige milde Winter ist nicht bloß des geringen Holzbedarfs wegen für armere Leute eine Wohlthat, sondern auch eine Erleichterung für die Überwinzung des Winters. Bis jetzt ließ sich noch immer grünes Futter im Tal finden, ja in manchen Orten ist bis vor einigen Tagen das Vieh noch geweidet worden. Als weitere Werthürdigkeit verdient erwähnt zu werden, daß auf den Taubertischen am 23. Dezbr. noch Gras gemacht wurde.

**Kehl**, 2. Jan. Der hiesche Stadtrath hat mit seinen eifreien Bestrebungen, dahier einen Bichmarkt allwochentlich abzuhalten, einen glücklichen Griff gehau, wie dies aus der stetig vermehrten Zusführung hervorgeht, und da an Käfern kein Mangel obzuhalten pflegt, wird stets ein guter Absatz erzielt. Für die nicht verkaufte Ware vergütet die Stadt das Weggeld. Die für diesen Zweck trefflich geeignete Lage Kehls rechtfertigt die Erwartung, daß unser Markt in der Folge den bedeutendsten des Landes zur Seite gehen dürfe.

**Ruppur**, 1. Jan. Diesen Morgen zwischen 5 und 6 Uhr wurde, anfänglich der Ansitz des Neujahrsbüchens der 19jährige Sohn des gewesenen Waldbüters Kornmüller von dem verheiratheten Jakob Kiefer in der Krone dahier unvorsichtiger Weise erschossen. Der Pfeife des in großer Nähe abgefeuerten Schusses drang hinter dem linken Ohr in den Kopf und hatte den augenblicklichen Tod des Getroffenen zur Folge. Der Zammer der Eltern des Getöteten, sowie der der Familie des sofort Verhafteten ist grenzenlos und die Befürchtung über diesen Unglücksfall hier eine allgemeine.

### Frankreich.

**Paris**, 1. Januar 1869. Es wird gemeldet, daß der Kaiser bei dem heute in den Tuilerien stattgehabten Empfange dem diplomatischen Korps folgendes geantwortet habe: Ich nehme Ihre Glückwünsche mit Vergnügen entgegen und konstatiere mit Genugthuung, daß die verschiedenen Mächte von einem Geiste der Versöhnlichkeit beseelt sind, der es möglich macht, die Schwierigkeiten, so oft sie sich zeigen, zu beseitigen. Ich hoffe, daß das Jahr 1869, gleich dem verflossenen, die Besorgnisse zerstreuen und befestigen werde.

### Spanien.

Neuere Berichte über die Wahlen lauten für die Republikaner entschieden günstiger. In zwanzig Provinzialhauptstädten waren die Republikaner in der Mehrheit; die demokratisch-monarchische Partei siegte nur in neun solchen Städten. In zwölf Städten haben sich die Parteien so ziemlich gleichmäßig in die Wahlen gestellt. Aus acht Hauptstädten ist das Wahlresultat noch nicht bekannt. In Madrid blieben die Republikaner entschieden in der Mehrheit; von 49 Wahlen fielen ihnen nur fünf zu.

## Friedhof-, Leichen- und Begräbnis-Ordnung.

(Fortsetzung.)

### B. Begräbnis-Ordnung.

S. 28.

Kommen Fälle vor, wo eine Beileitung der Leiche außerhalb der Reihe der Gräber geschehen soll, oder Plätze von den Betheiligten gekauft werden wollen, so hat er vorher die Anzeige beim Commissionsvorstand zu machen.

S. 29.

Der Todengräber hat die zur Einführung der Leichenmäßigen Gerichtshäfen, wie Bahnen, Grabrahmen, Tragholzer und Seilen aufzubehalten, und in einem Stand zu erhalten. Die Anschaffung ist Sache der Reichspflegemenge.

S. 30.

Einzelne Theile des menschlichen Körpers, z. B. amputirte Gliedmaßen, oder zu früh abgegangene Leibesfrucht dürfen nur bei vorgelegtem Erlaubnischein des Groß. Bezirksarztes von abzunehmen pflegt, wird stets ein guter Absatz erzielt. Für die nicht verkauften Thiere vergütet die Stadt das Weggeld.

Die für diesen Zweck trefflich geeignete Lage Kehls rechtfertigt die Erwartung, daß unser Markt in der Folge den bedeutendsten des Landes zur Seite gehen dürfe.

Der Sarg ist mit Hülfe des Leichenmannes und der Leichenträger einzuführen und das Grab gleich nach beendigtem Begräbniss auszufüllen und zu schließen.

Zurüberhandnungen gegen diese Ordnung werden mit Geld

oder Entlassung bestraft.

S. 32.

Nachdem ihm Anzeige von dem Eintritt eines Todesfalles geworden, verfügt er sich sogleich in das Sterbehaus, um die Wünsche der Hinterbliebenen zu erheben, er wird bezüglich der Taxen die nötige Auskunft geben.

S. 33.

Er zeigt den Todesfall unter Mittheilung der von ihm zu erhebenden Personalien dem betreffenden Pfarramte an.

Er macht den von den Hinterbliebenen im Allgemeinen oder besonders benannten Personen die Zeit der Beerdigung bekannt und sorgt für das richtige Eintreffen des Leichenpersonals zum Leichenzug.

Er selbst hat sich eine Viertelstunde vor dem Abgänge des Leichenzuges im Sterbehause einzufinden.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung des Zuges bis zur Begräbnissstätte.

S. 34.

Er heißt dem Todengräber die Personalien des Beerdigten mit, erhebt die taxmäßigen Kosten von den Hinterbliebenen, bezahlt die Forderungsberechtigten und stellt den Hinterbliebenen den bezeichnenden Leichenkostenzettel zu.

Es gehört auch zu den Obliegenheiten des Leichenprokurators, daß er die genaue Bevölkerung der Leichen- und Begräbnis-Ordnung überwacht, vorkommende Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten des Dienstpersonals zur Anzeige bringt.

Es ist demselben streng und bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt:

a) irgend einen Einfluß auf die Wahl der Klasse der Beerdigung zu üben und die Angehörigen etwa zu einer höheren Klasse zu bestimmen.

Geladenen wäre die höchste Schärfe und Peledigung, welche dem Brautpaare und den beiderseitigen Familien angelauft werden könnte. Es wäre eine Schmach, welche eine Todesschämt hervorruße, es nicht sein können — spannen Ketten über die Straße, ziehen aus allen umliegenden Höfen Wagen, Karren, Pflüge heraus und bauen eine wahre Wagenburg auf, damit die Braut mit den Hochzeitsbüchsen nicht durch kann. Je höher die Wagenburg ist, je mühsamer ihr Aufbau war, desto höher ist die Ehre für die Braut, die mit ihren Vergleitern erst dann durchlassen wird, wenn die Hochzeitsbüchsen mit Wein oder Branntwein, den sie reichlich spenden müssen, die Braut lösen. Ist dies geschehen, so muß der Zug so lange warten, bis das letzte Kindbett auf dem Wege geräumt ist. Das Abdingen des geforderten Maizes der Getränke ist dabei der Hauptpunkt, welcher alle Anwesenden höchst ergötzt, und wobei denn auch für die Buschauer es nach Umständen ein ordentlicher Zug und Schluck abfällt. Wenn dieser Vorgang recht viel Zeit nehmmt, so gereicht dies der Braut, wie gesagt, zur hohen Ehre. Diese fällt, begreiflicher Weise, wieder auf den Bräutigam zurück, und es kommt nicht ganz selten vor, daß er eine solche Brautlösung und Brautfang selbst veranlaßt, zumal wenn er gerne eingewilligt hat in die Heirath. Am Morgen des Brauttages sieht man die Jüge zu Fuß und zu Wagen dem Hochzeitszuge nach. Meist tragen die Frauen einen verdeckten Korb, in dem sich, wenn es nicht in Geld besteht, das Hochzeitsgeschenk befindet. Ausbleiben der

Geld-Cours.  
Preuß. Kassenkasse fl. 1 24/2—45  
Preuß. Friedrichsb. fl. 9 57—58  
Preuß. Holländ. fl. 9 48—50  
Holländ. 10fl. Stücke fl. 9 54—56  
Dollars in Gold fl. 2 26/3—7z/4

b) von den Angehörigen der Leiche eine weitere Belohnung als in der Leichen-Ordnung bestimmt ist, oder Abgabe von Speisen und Getränken anzunehmen.

### Instruction für den Leichenmann und die Leichenfrau.

S. 35.

Der Leichenmann und die Leichenfrau, wenn sie gerufen werden, haben sich unverzüglich in das Sterbehaus zu begeben, sollen aber mit der Leiche durchaus nichts vornehmen, ehe der von ihnen zu bestellende Leichenhauer den Leichnam beschäftigt hat.

Den Ordnungen derselben haben sie Folge zu leisten.

S. 36.

Ihr Hauptgeschäft besteht im Entkleiden, Waschen, Ankleiden und Legen auf das Todtenlager, so wie in der Bewachung und Beobachtung der Leiche. Bei ihrer Geschäftsvorrichtung haben sie alles Stoßen, Rütteln oder Bewegen so viel wie möglich zu vermeiden. Die Lage des Kopfes muß stets höher sein, als die Füße.

S. 37.

Glauben sie bei ihrem Geschäft auch die geringste Spur von Leben noch zu erkennen, z. B. länger andauernde Wärme, glänzendes, nicht eingefallenes Auge, beweglichen Augenstern, so haben sie augenblicklich dem behandelnden Arzte oder Bezirksarzte Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist zu machen, wenn sie Spuren von Verlebungen entdecken.

S. 38.

Im Falle sie zuemanden gerufen werden, der an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist und in abgesondertem Raum verpflegt wurde, haben sie vorher bei dem behandelnden Arzte oder bei dem Groß. Bezirksarzte Verhaltungsmaßregeln einzuhören.

S. 39.

Sie haben mit Weihülfen der Leichenträger den Sarg auf den Leichenwagen zu verbringen.

### Von den Leichenträgern.

S. 40.

Die Leichenträger, deren vier und zwei Ersatzmänner ernannt werden, haben sich eine Viertelstunde vor der festgesetzten Beerdigungszeit im Sterbehause einzufinden, um den Sarg auf den Leichenwagen zu verbringen. Sie haben in schwarzer Kleidung mit Hut samm. Flor und Handschuhe zu erscheinen. Im Fall der Verhinderung eines Einzelnen hat der älteste Ersatzmann einzutreten. Beim Leichenzuge gehen sie zur Seite des Wagens und auf dem Leichenwagen angekommen, heben sie den Sarg auf die Bahre und tragen solchen bis zum Grab, legen denselben mit Sorgfalt auf die zum Einfachen bereit gehaltenen Grabholzer und vollziehen unter Weihülfen des Todengräbers die Einführung. Sie halten sich so lange ruhig bei der Grabplatte auf, bis der Geistliche mit der Leichenbegleitung dieselbe verlassen hat.

Sollte in besonderen Fällen die Leiche von Ehrenträgern begleitet werden, so haben sie sich nach den Anordnungen des Leichenprokurators zu benennen.

Die Leichenträger werden auf Wohlverhalten ernannt und erhalten zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

S. 41.

Der Leichenküchler darf zur Bespannung des Leichenwagens keine hellfarbigen unreinigen und bösaussichtigen Pferde verwenden. Seine Kleidung ist wie jene der Leichenträger.

Der Leichenwagen und die Türen müssen nach jedem Gebrauch vollständig gereinigt sein, ebenso die Pferdegeschirre und die Ueberhängung der Pferde. Sollten Reparaturen an irgend einem Theile nothwendig werden, so hat er an den Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

Es muß derselbe bei jeder Beerdigung mindestens 10 Minuten vor der festgesetzten Stunde mit dem Leichenwagen vor dem Sterbehause volle 5 Fuß und sein Bauchumfang beträgt übertrieblich nahezu 9 Fuß. Seine Höhe ist 4 Fuß. Handbreite von Menschen warden sonniglich hin auf das Gut, um sich das Ungeheuer zu befreien, und der Besitzer ist von allen Seiten dazu aufgefordert worden, dieses Schwein im Laufe unverfahren und für Geld lassen zu lassen, ein Rath, welcher er jetzt auch wirklich zu befolgen sich entschlossen hat. Das Schwein ist im Ueblichen lediglich aus der Schweinerate, wie sie in jener Gegend besteht, hervorgegangen und hat also keine besondere Bestimmung.

Das Führen der Leichen von den Distriktsgemeinden, beziehungsweise die Taxbestimmung, hießt, bleibt besonderer Vereinbarung und Bestimmung vorbehalten und ist die Taxordnung nur für hier und Nieder-Emmendingen maßgebend.

**Das ist rechte Volkstrost.**  
urkäfig und gefund, voll kühnen Humors und echter deutscher Genügsamkeit! Wie viel Müßiges und Lehrreiches, wie viel geistig und sittlich Auffregendes und Förderndes steht in dieser ausprägnen Volksschrift! der Lahrer Hintende Worte (Beobachter an der Seite)

